



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpoli-
tik und Arbeitsrecht
Ansprechpartner:
Jan Dannenbring
Tel.: +49 30 206 19-182
Fax: +49 30 206 19-59 182
E-Mail: dannenbring@zdh.de

Rundschreiben 37/20

Berlin, 24.3.2020
Per E-Mail

Bundeskabinett beschließt eine Verordnung zum erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld und den Entwurf eines Gesetzes für ein "Sozialschutz-Paket"

Zusammenfassung

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 eine Verordnung über den erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld sowie den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 ("Sozialschutz-Paket") beschlossen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit gestrigem Rundschreiben hatte der ZDH einen Überblick über die am 23. März 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Folgen der Corona-Krise gegeben.

Mit diesem Rundschreiben unterrichten wir Sie nun über die Regelungsdetails der gestern beschlossenen Verordnung über den erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld sowie des Entwurfes eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 ("Sozialschutz-Paket"). Zu beiden Regelungsentwürfen war der ZDH jeweils am Freitag und am Samstag mit einer Frist von drei Stunden zur Stellungnahme aufgefordert worden. Die weitgehend deckungsgleichen Stellungnahmen des ZDH sind in der Anlage beigefügt.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

I. Verordnung

Die Verordnung über Erleichterungen zur Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung - KugV) ist mit folgendem Inhalt beschlossen worden:

- Der Anteil der Beschäftigten, der von Arbeitsausfall betroffen sein muss, um einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld zu haben, wird auf zehn Prozent der Belegschaft gesenkt.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten vor der Gewährung Kurzarbeitergeld wird verzichtet.
- Die Bundesagentur für Arbeit erstattet den Arbeitgebern die von ihnen während der Zeit des Arbeitsausfalls allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge vollständig.
- Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen aus Beitragsmitteln für Beschäftigte, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, hat Vorrang vor einer Erstattung aus der Umlage nach § 102 Abs. 1 SGB III. Für alle Beschäftigten, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, werden die Sozialversicherungsbeiträge voll erstattet.
- Die Erleichterungen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2020. Sie gelten zudem rückwirkend für bereits ab 1. März 2020 eingetretene Arbeitsausfälle. Das bedeutet, dass auch rückwirkend Kurzarbeitergeld beantragt werden kann. Es ist arbeitsrechtlich grundsätzlich zulässig Kurzarbeit bei Vorliegen eines Arbeitsausfalles auch für die Vergangenheit zu vereinbaren. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn für diese Zeiten das Arbeitsentgelt bereits abgerechnet und ausgezahlt wurde, da in einen bereits abgeschlossenen Vorgang nicht rückwirkend eingegriffen werden kann. An der Notwendigkeit, rechtzeitig den Arbeitsausfall anzuzeigen, ändert diese Auslegung nichts.
Für bereits in Kurzarbeit befindliche Betriebe ist keine neue Anzeige von Kurzarbeit erforderlich, um erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld und die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten.
- Die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld zu beziehen, wird befristet auf Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ausgedehnt. Kurzarbeit kann grundsätzlich auch für Beschäftigte der Zeitarbeit nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend vereinbart werden. Der in § 11 Abs. 4 Satz 2 AÜG geregelte Lohnanspruch für Zeitarbeiternehmer kann aufgrund der Verordnung frühestens mit Wirkung ab 1. März 2020 für den Umfang des Arbeitsausfalls und die Dauer aufgehoben werden, für die Zeitarbeiternehmer Kurzarbeitergeld erhalten.

Die Verordnung muss noch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Es ist von einer zeitnahen Veröffentlichung, wahrscheinlich am 24. März 2020 auszugehen

II. Entwurf eines Gesetzes für ein „Sozialpaket“

Der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf sieht folgende wesentliche Inhalte vor:

Anrechnung von anderweitigem Einkommen auf das Kurzarbeitergeld

In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 soll gemäß einem neuen § 421 c SGB III in systemrelevanten Branchen und Berufen anders als bisher Einkommen aus einer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt.

Schutzschirm für Bildungsträger

Geregelt werden soll ein befristeter und subsidiär greifender Sicherstellungsauftrag der jeweiligen Leistungsträger für soziale Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen (z. B. arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Rehaleistungen, Integrationskurse). Der Sicherstellungsauftrag umfasst alle sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die mit den Leistungsträgern im maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Leistungsbeziehungen stehen, längstens aber bis zum 30. September 2020 (mit Verlängerungsoption bis zum 31. Dezember 2020). Ausgenommen sind Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI). Für diese Leistungsträger erfolgen Regelungen in einem anderen Gesetz.

Verordnungsermächtigung Arbeitszeitgesetz

Im Arbeitszeitgesetz soll eine unbefristete Verordnungsermächtigung eingeführt werden, um in außergewöhnlichen Nottfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu ermöglichen.

Ausweitung Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung bei kurzfristiger Beschäftigung

Befristet vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 sollen die Zeitgrenzen in § 8 SGB IV auf eine Höchstdauer von fünf Monaten oder 115 Tagen ausgeweitet werden.

Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag

Bei Neuanträgen, die zwischen 1. April 2020 und 30. September 2020 gestellt werden, soll nur das Einkommen des letzten Monats und nicht wie bisher der letzten sechs Monate berücksichtigt werden. Damit werden Einbußen durch Kurzarbeit oder Arbeitslo-

sigkeit gemindert. Außerdem soll in den Fällen, in denen bereits jetzt der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag bezogen wird und der sechsmonatige Bewilligungszeitraum im Zeitraum April bis September enden würde, der Bewilligungszeitraum einmalig automatisch um sechs Monate verlängert werden.

Erleichterte Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt

Durch die Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 € auf 44.590 € sollen Einkünfte bis zu dieser Höhe keine Kürzung der Rente bewirken. Die Anhebung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Selbstverwaltung

Durch Ergänzung von § 64 SGB IV wird die Möglichkeit geschaffen, dass Selbstverwaltungsorgane und besondere Ausschüsse aus wichtigem Grund ohne Sitzung und schriftlich abstimmen können.

Veränderungen SGB II und SGB XII

Bei Anträgen auf Grundsicherung zwischen dem 1. März 2020 und 30. Juni 2020 wird vorhandenes Vermögen in den ersten sechs Monaten nicht geprüft und Ausgaben für Wohnung und Heizung werden anerkannt. Folgeanträge werden für zwölf Monate weiterbewilligt. Damit soll insbesondere Solo-Selbstständigen geholfen werden. Die Regelungen können per Verordnung bis Ende 2020 verlängert werden.

Bewertung

Das sog. „Sozialschutz-Paket“ enthält wichtige Regelungen, die zur Abfederung der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Folgen der Corona-Krise geeignet und notwendig sind.

Aus Sicht des Handwerks ist zu begrüßen, dass ein zumindest teilweiser **Schutzschirm für Bildungsträger**, der im Referentenentwurf noch nicht enthalten war, in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Allerdings werden von der jetzigen Regelung nur die arbeitsmarktpolitischen Leistungen nach dem SGB II und SGB III der handwerklichen Berufsbildungszentren abgesichert sein, die zumeist nur einen kleinen Teil der Maßnahmen ausmachen. Wir werden uns deshalb weiterhin für eine Lösung einsetzen, die alle Leistungen der handwerklichen Berufsbildungszentren umfasst.

Begrüßenswert ist auch die neu aufgenommene Regelung zur **Nichtanrechnung von Einkommen aus einem Nebenjob auf das Kurzarbeitergeld**. Die vorgesehene Regelung greift allerdings zu kurz. Stattdessen sollten Einkommen aus einer Beschäftigung nach § 8 SGB IV (Minijob) komplett anrechnungsfrei gestellt werden. Zudem sollte die Begrenzung auf Nebentätigkeiten in systemrelevanten Branchen und Berufen gestrichen werden. Sie ist unnötig bürokratisch und birgt die Gefahr von hoher Rechtsunsicherheit in der Anwendung, weil unklar ist, was systemrelevant ist.

Die Ausweitung der **Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung** in Form der kurzfristigen Beschäftigung ist wichtig, um Problemen bei der Saisonarbeit durch die Corona-Krise Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der vorgesehenen **Verordnungsermächtigung im Arbeitszeitgesetz** ist zu begrüßen, dass das Arbeitszeitgesetz gelockert werden soll und dadurch zumindest den besonders betroffenen Tätigkeitsfeldern die Option eröffnet wird, befristet von den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes abzuweichen. Besser wäre allerdings eine Öffnung für alle Tätigkeitsfelder gewesen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in dem vom Bundesgesundheitsministerium eingebrachten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes eine Regelung für ein „**Eltern-Kinderbetreuungs-KUG**“ aufgenommen wurde. Danach wird in § 56 Infektionsschutzgesetz eine Entschädigungsregelung für Eltern geschaffen, deren Kindern der Besuch einer Betreuungseinrichtung durch entsprechende behördliche Schließungen nicht mehr möglich ist. Sie erhalten bis zu sechs Wochen 67% ihres Verdienstaufschlags, begrenzt auf maximal 2016 Euro.

In dem Gesetzentwurf fehlt noch die **Öffnung der Kurzarbeit für Auszubildende**. Zumindest für die Zeit der Corona-Krise sollte dann, wenn die Ausbildung trotz aller Bemühungen nicht fortgesetzt werden kann, auch hier Kurzarbeitergeld gezahlt werden können. Der ZDH hat diese notwendige Ergänzung bereits mit Nachdruck gegenüber den politischen Entscheidungsträgern vorgebracht.

Ebenso nachdrücklich hat und wird sich der ZDH weiterhin dafür einsetzen, dass die **Kurzarbeitergeldregelungen auf geringfügig Beschäftigte** ausgedehnt werden, um letztlich diese Beschäftigungsverhältnisse zu schützen und die betroffenen Unternehmen zu entlasten.

Noch in dieser Woche sollen Bundestag (Mittwoch 1. Lesung, Donnerstag 2./3. Lesung) und Bundesrat (Freitag) den Gesetzentwurf beschließen. Über das weitere Verfahren werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte
Geschäftsführer

gez. Jan Dannenbring
Leiter der Abt. Arbeitsmarkt, Tarifpolitik
und Arbeitsrecht

Anlagen